

8.2 Hessen

*Hessisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess.AGBGB)⁴⁶
Vom 18.12.1984 (GVBl. I 1984, 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I
S. 622)*

Erster Teil Ausführungsvorschriften zum Allgemeinen Teil

Zweiter Abschnitt Verjährung

§ 3 Verjährung kirchlicher Gebührenansprüche

(1) Die Ansprüche der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Geistlichen und Bediensteten wegen der Gebühren für Amtshandlungen verjähren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

(...)

⁴⁶ Gültig bis: 31.12.2014.